

Evangelische Landeskirche in Baden

Evangelischer Oberkirchenrat

Evangelischer Oberkirchenrat · Postfach 22 69 · 76010 Karlsruhe

Rechtsreferat

Abt. Arbeits- und Dienstrecht

Blumenstraße 1-7

76133 Karlsruhe

Telefon (07 21) 91 75-608

Telefax (07 21) 91 75-619

AZ: 21/544

- I. An die
Dekanate, Pfarrämter
Kirchengemeindeämter,
Rechnungsämter,
Verwaltungs- und Serviceämter
im Bereich der Evang. Landeskirche
in Baden

16. April 2003

Gesetzliche Unfallversicherung;

h i e r : Versicherungsrechtliche Stellung von Personen, die unentgeltlich Arbeitnehmerinnen/
Arbeitnehmer von kirchlichen Rechtsträgern bei der Wahrnehmung von Arbeitsaufgaben
unterstützen

Unser Rundschreiben vom 18.09.1996

Sehr geehrte Damen und Herren,

die gesetzliche Unfallversicherung wurde mit Wirkung vom 01.01.1997 als 7. Buch in das Sozial-
gesetzbuch (SGB VII) aufgenommen.

Nach § 2 Abs. 2 SGB VII sind Personen, die wie nach § 2 Abs. 1 Nr. 1 SGB VII Versicherte
(Beschäftigte im Arbeitsverhältnis) tätig werden, in der gesetzlichen Unfallversicherung
versichert.

Die Verwaltungsberufsgenossenschaft hat auf entsprechende Anfrage bestätigt, dass an der mit
Rundschreiben vom 18.09.1996 mitgeteilten Rechtslage durch die Einfügung der Bestimmungen
über die gesetzliche Unfallversicherung in das SGB VII insoweit inhaltlich keine Änderung
eingetreten ist.

Unfallversicherungsschutz nach diesen Bestimmungen steht auch Personen (Angehörigen oder
Dritten) zu, die einen im Arbeitsverhältnis Beschäftigten (wie Kirchendienerin/Kirchendiener,
Hausmeisterin/Hausmeister, Reinigungskraft) bei der Wahrnehmung der nach dem Arbeitsvertrag
obliegenden Aufgaben unterstützen.

Die Tätigkeit muss jedoch dem wirklichen oder mutmaßlichen Willen des Arbeitgebers entspre-
chen. Der wirkliche Wille kann sich aus einer ausdrücklichen Erklärung oder aus den Umständen
ergeben. Nicht versichert sind Tätigkeiten, die gegen den ausdrücklichen Willen des Arbeitgebers
vorgenommen wurden (wenn angeordnet wurde, dass die Arbeitsleistungen von der Mitarbeite-
rin/dem Mitarbeiter persönlich zu erbringen sind und sonstige Personen, die nicht in einem Ar-
beitsverhältnis zum jeweiligen Rechtsträger stehen, nicht zur Arbeitsleistung herangezogen wer-
den dürfen).

Dienstliche Briefe bitten wir nicht mit persönlichen Anschriften zu versehen, sondern an den Evangelischen Oberkirchenrat zu richten.

Bankverbindung: Evangelische Landeskirchenkasse Karlsruhe, Ev. Kreditgenossenschaft e.G. Karlsruhe (BLZ 66060800) 0500003

Text erstellt von 7Km, Dateiname G:\Rechtsabteilung\A_Individualordner\6Tr\FIS-

Kirchenrecht\Erläuterungsmodul\Rundschreiben Arbeitsrecht\Infoschreiben

chronologisch\2003_04_16.doc

Für einen Personenschaden, den der in § 2 Abs. 2 SGB VII genannte Personenkreis bei der Ausübung einer versicherten Tätigkeit unfallbedingt erleidet, besteht gegenüber den zuständigen Unfallversicherungsträger Anspruch auf Leistungen nach § 26 f SGB VII.

Für eventuelle Sachschäden, die diesen Personen bei der unterstützenden Tätigkeit entstehen, besteht ein betragsmäßig begrenzter Versicherungsschutz im Rahmen von Teil B (Haftpflichtversicherung) Abschnitt III Ziffer 1.2 Buchstabe v) des zwischen dem Badischen Gemeinde-Versicherungs-Verband und der Evangelischen Landeskirche in Baden abgeschlossenen Sammel-Versicherungs-Vertrags.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

Zeier

II. Fertige Durchschrift für 6 Ja, 6 Re, 6 Ro, 7 Br

III. Z.d.A.

Im Auftrag

Zeier